

Dr. Harald Vinke

Medienrecht II

1. Teil
Presserecht

Gliederung

A. Begriff der Presse.....	3
B. Gesetzgebungskompetenzen.....	3
C. Quellen des Presserechts	4
D. Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.....	4
I. Inhalt des Grundrechts	4
II. Träger des Grundrechts	5
III. Einzelne Rechte	5
1. Redaktionsgeheimnis	5
2. Zeugnisverweigerungsrecht der Journalisten	6
3. Beschlagnahmeverbot.....	8
4. Schutz von Hilfstätigkeiten	9
5. Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen	9
6. Tendenzschutz	12
7. Negative Pressefreiheit	13
8. Zugangsrecht zu öffentlichen Veranstaltungen	13
9. Auskunftsanspruch	15
IV. Schranken der Pressefreiheit	16
E. Pflichten der Presse	16
I. Sorgfaltspflicht	16
II. Impressumspflicht	17
III. Offenlegungspflicht	17
IV. Anforderungen an verantwortlichen Redakteure	18
V. Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen.....	18
F. Der Pressekodex	20

A. Begriff der Presse

definiert in fast allen Landespressegesetzen:

→ alle Arten von **Druckwerken**

Druckwerke: mittels Buchdruckerpresse oder sonst Massenvervielfältigungsverfahren hergestellt und zur Verbreitung bestimmte Schriften und bildliche Darstellungen und Tonträger

entscheidend: Druckwerk muss größerem Personenkreis zugänglich gemacht werden.

früher einfache Unterscheidung:

Presse			
= nur <u>verkörperte</u> Massen-		↔	<u>unverkörpert</u> = Rundfunk
vervielfältigungen			

Problem jetzt:

Einordnung der **elektronischen Presse** (Internetzeitungen)

⇒ Telemedien nach § 1 **Telemediengesetz** (TMG)

B. Gesetzgebungskompetenzen

Länder haben Gesetzgebungskompetenz

→ Länder haben Presserecht im vollen Umfang geregelt

C. Quellen des Presserechts

- Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG
- Landespressegesetze
 - regeln die einzelnen Rechte, wie z.B. Auskunftsrechte gegenüber Behörden, aber auch Pflichten, wie die Impressumspflicht
- Telemediengesetz und Rundfunkstaatsvertrag (sechster Abschnitt)
 - spezielle Bestimmungen für Pressearbeit in **Telemedien**
- Pressekodex

D. Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

Art. 5 GG:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

I. Inhalt des Grundrechts

geschützt sind neben Meinungsäußerungen auch reine Tatsachenmitteilungen

auch individualrechtliche Garantie:

→ Freiheit der publizistischen Tätigkeit

→ freier Zugang zum Pressewesen

- Freiheit der Gründung von Presseunternehmen, d.h. keine Zulassung erforderlich

geschützt ist auch der Anzeigenteil

II. Träger des Grundrechts

- alle, die im Pressewesen tätig sind
- auch wer noch nicht pressemäßig tätig ist, aber ein Presseunternehmen zu gründen beabsichtigt
- geschützt sind alle für Presseveröffentlichungen erforderlichen Tätigkeiten

III. Einzelne Rechte

BVerfG hat aus dem Grundrecht der Pressefreiheit einzelne Rechte entwickelt, die teilweise in Gesetzen ihren Niederschlag gefunden haben

1. Redaktionsgeheimnis

- geschützt wird Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit
- keine Offenlegung von Quellen

BVerfG, Urt. v. 27.02.2007 - 1 BvR 538/06 und 1 BvR 2045/06 (Cicero)

1. Der Beschwerdeführer ist Chefredakteur und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes des in Potsdam erscheinenden Politikmagazins CICERO. In der Ausgabe der Zeitschrift für April 2005 wurde ein Artikel des freien Journalisten S. über den Terroristen Abu Mousab al Zarqawi veröffentlicht, der sich mit Herkunft und Lebenslauf al Zarqawis sowie den von ihm unternommenen Anschlägen befasste. Dabei wurde in zum Teil sehr detaillierter Weise auf einen Auswertungsbericht des Bundeskriminalamts vom 6. September 2004 Bezug genommen, über den es in dem Artikel ausdrücklich heißt, er sei als "VS - nur für den Dienstgebrauch. Nicht gerichtsverwertbar - nur für die Handakte" gekennzeichnet. Aus dem Bericht wurde in dem Artikel ausführlich zitiert; dabei wurden auch Einzelheiten wie verschiedene Telefonnummern al Zarqawis genannt, die vom Bundesnachrichtendienst überwacht würden. Weiter wurden diverse Aktivitäten seiner Anhänger auch in Deutschland beschrieben. Deutlich wurde ferner, dass der Bericht des Bundeskriminalamts teilweise auf Erkenntnissen ausländischer Nachrichtendienste beruhte.

2. Unter dem 23. Juni 2005 erstattete das Bundeskriminalamt Strafanzeige wegen Verdachts einer Verletzung des Dienstgeheimnisses nach § 353b StGB. In der Strafanzeige wird dargestellt, dass es sich bei dem Bericht um einen Entwurf gehandelt habe, der das

Bundeskriminalamt nicht autorisiert verlassen habe. Aus einem Anruf des Journalisten S. bei der Pressesprecherin des Bundeskriminalamts wisse man, dass S. ein Exemplar dieses Berichtsentwurfs, wohl in elektronischer Form, vorgelegen habe. Interne Ermittlungen des Bundeskriminalamts hätten ergeben, dass 192 Mitarbeiter des Bundeskriminalamts Zugang zu dem Entwurf gehabt hätten. Nach Auffassung des IT-Sicherheitsbeauftragten lasse sich nur mit mehr Informationen über den S. vorliegenden Bericht dessen Versendungswege "etwas näher bestimmen" und "eventuell auch der zugriffsberechtigte Personenkreis etwas eingrenzen". Mit Schreiben vom 17. August 2005 erteilte das Bundesministerium des Innern die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 353b Abs. 4 StGB.

Die Staatsanwaltschaft Potsdam leitete am 31. August 2005 ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer sowie den Journalisten S. wegen Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß §§ 353b, 27 StGB ein. Zugleich wurde ein Antrag an den Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Potsdam gestellt, die Durchsuchung der Wohn-, Geschäfts- und Nebenräume des Beschuldigten S. in Berlin sowie der Redaktionsräume der Zeitschrift CICERO in Potsdam anzuordnen, da zu vermuten sei, dass dies zur Auffindung von im Einzelnen bezeichneten Beweismitteln führen werde, deren Beschlagnahme gemäß § 94 StPO beschlossen werden möge.

3. Mit dem in der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschluss vom 31. August 2005 ordnete das Amtsgericht die beantragte Durchsuchung der Redaktionsräume der Zeitschrift CICERO sowie die Beschlagnahme eventuell gefundener Beweismittel an.

Die Durchsuchung der Redaktionsräume sollte am 12. September 2005 durchgeführt werden; da der Beschwerdeführer die mit dem Artikel in Zusammenhang stehenden Datenträger (CD-Roms sowie E-Mail-Ausdrucke) freiwillig herausgab, wurde von einer Durchsuchung abgesehen. Gegen die Erstellung einer so genannten physikalischen Datenkopie der Festplatte des Computers, der von dem seinerzeit für den Artikel zuständigen, zwischenzeitlich aber aus der Redaktion ausgeschiedenen Redaktionsmitarbeiter genutzt worden war, erhob der Beschwerdeführer Widerspruch.

Mit Schriftsatz vom 11. Oktober 2005 legte der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 31. August 2005 ein und widerrief zugleich seine zunächst erteilte Einwilligung hinsichtlich einiger anderer sichergestellter Gegenstände; diese Gegenstände wurden im Anschluss hieran von den Ermittlungsbehörden herausgegeben.

2. Zeugnisverweigerungsrecht der Journalisten

§ 53 Strafprozessordnung

1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
3. Rechtsanwälte, Patentanwälte,über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist....
5. **Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.**

Die in **Satz 1 Nr. 5 genannten Personen** dürfen das Zeugnis verweigern über die Per-

son des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in **Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 genannten** über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),
2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 176, 179 des Strafgesetzbuches oder
3. eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach **Absatz 1 Satz 1 Nr. 5** gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

(Für den Zivilprozess: § 383 ZPO)

BGH, Beschl. v. 20.11.1989 - 1 BJs 209/89 - 4 II BGs 355/89, II BGs 355/89 (Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts des Journalisten über Informanten)

Der Journalist muss selbstrecherchierte Tatsachen nicht offenbaren, wenn sie in einem untrennbaren Zusammenhang mit der ihm erteilten Information stehen und bei ihrer Bekanntgabe eine Enttarnung des Informanten möglich erscheint.

Das Zeugnisverweigerungsrecht des Journalisten erstreckt sich auch auf die Umstände, die mittelbar zur Enttarnung des Informanten führen können.

Der Grund für die Begrenzung des Aussagezwangs liegt in der Kontroll- und der meinungsbildenden Funktion der Presse. Er gilt in der Regel aber nur für den redaktionellen, nicht für den Anzeigenteil von Presseerzeugnissen

deshalb: grundsätzlich keine Zeugnisverweigerung, wenn der Auftraggeber einer Chiffreanzeige genannt werden soll

BVerfG, Beschl. v. 10.05.1983 – 1 BvR 385/82 (Zum Zeugnisverweigerungsrecht von Presseangehörigen über den Auftraggeber einer Chiffreanzeige)

Verwirkung des Zeugnisverweigerungsrechts

BGH, Beschl. v. 04.12.2012 – VI ZB 2/12

Hat ein Pressevertreter als Zeuge in Kenntnis seines Zeugnisverweigerungsrechts in einem Rechtsstreit in öffentlicher Sitzung umfassend zur Person eines Informanten und zu den mit diesem geführten Gesprächen ausgesagt, ohne sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO zu berufen, darf er regelmäßig in einem nachfolgenden Zivilrechtsstreit die Zeugenaussage zu den gleichen Beweisfragen nicht unter Berufung auf ein solches Zeugnisverweigerungsrecht verweigern.

3. Beschlagnahmeverbot

- Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, besteht auch ein Verbot der Beschlagnahme entsprechender **Unterlagen** (§ 97 Abs. 5 StPO)
- Beschlagnahme eines Druckwerks

§ 111 m StPO

1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks, einer sonstigen Schrift oder eines Gegenstandes im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches darf nach § 111b Abs. 1 nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffentlichen Interesses an unverzüglicher Verbreitung offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(2) Ausscheidbare Teile der Schrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.

(3) In der Anordnung der Beschlagnahme sind die Stellen der Schrift, die zur Beschlagnahme Anlaß geben, zu bezeichnen.

(4) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, daß der Betroffene den Teil der Schrift, der zur Beschlagnahme Anlaß gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt

4. Schutz von Hilfstätigkeiten

- Pressefreiheit umfasst auch vom unmittelbaren Inhalt des Mediums fernere Funktionen
- geschützt sind etwa auch Presse-Grossisten, wenn das **Presse-Grosso** in enger organisatorischer Bindung an Presse erfolgt

BGH, Urt. v. 24.10.2011 - KZR 7/10 (Kündigung eines Pressegrossisten durch den Bauer-Verlag)

5. Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen

- Die rechtswidrige Beschaffung von Informationen ist nicht von der Pressefreiheit gedeckt.
- Die Verbreitung des rechtswidrig erlangten Materials ist aber nach BVerfG in Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG einbezogen

BVerfG Beschl. v. 25.01.1984 – 1 BvR 272/81 (Springer/Wallraff)

1. Die Beschwerdeführerin und Klägerin des Ausgangsverfahrens betreibt ein umfangreiches Verlagsgeschäft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sie verlegt unter anderem die "Bild"-Zeitung. Der Zweitbeklagte des Ausgangsverfahrens, der Schriftsteller Günter Wallraff, ist der Autor eines im Jahre 1977 bei der Erstbeklagten erschienenen Buches mit dem Titel "Der Aufmacher - Der Mann, der bei 'Bild' Hans Esser war", in dem er sich kritisch mit den journalistischen Methoden, der redaktionellen Arbeit und den Inhalten der "Bild"-Zeitung auseinandersetzt. Um sich Informationen für die geplante Veröffentlichung zu verschaffen, ließ sich der Zweitbeklagte nach Veränderung seines äußeren Erscheinungsbildes unter dem Decknamen "Hans Esser" von der Beschwerdeführerin als freier Mitarbeiter anstellen. In der Zeit von März bis Juli 1977 arbeitete er als Journalist in der Redaktion der "Bild"-Zeitung in Hannover.

In der Vorbemerkung zu dem Buch heißt es: "Doch wurde nichts erfunden oder hinzuge-dichtet. Äußerungen und Dialoge habe ich teils direkt mitgeschrieben, teils nach Redaktionsschluß in Gedächtnisprotokollen festgehalten. Sie erscheinen im Buch zumeist in wörtlicher Rede, auch wenn sie nicht immer wortwörtlich sind, um ihren exemplarischen Charakter unmittelbar zu veranschaulichen."

2. a) Die Beschwerdeführerin wehrte sich mit zahlreichen Verbotsanträgen gegen verschiedene Textstellen des Buches. Im Ausgangsverfahren begehrte sie die Unterlassung der Publikation mehrerer Passagen:

Der Klagantrag 1) betrifft die auf den Seiten 24 bis 26 enthaltene Schilderung von Inhalt und Ablauf einer Redaktionskonferenz, auf der in alltäglicher Weise und ohne Erwähnung von Informationsquellen Themen für die nächste Ausgabe durchgesprochen wurden; die Äußerungen der Teilnehmer sind in wörtlicher Rede wiedergegeben.

Der Klagantrag 2) richtet sich gegen den Bericht über eine Reportage, die der Zweitbeklagte im Auftrag des Chefreporters über Jugendliche machen sollte, die sich in Flipperhallen aufhalten. Nachdem er telefonisch mitgeteilt hatte, daß er lediglich arbeitslose

Jugendliche angetroffen habe, die sich wiederholt vergeblich um eine Stelle beworben hätten, wird auf S. 73 des Buches die Antwort des Chefreporters wie folgt wörtlich zitiert: "Lassen Sie mal,..., kommen Sie zurück, machen Sie bloß kein soziales Thema draus! Ich hab ein bezauberndes Thema für Sie: Wir haben da Material aus Stuttgart. Sie müssen es einhannoveranern. Suchen Sie jetzt mal in der Stadt einen der schönsten Gartenzwerge. Der Gartenzweig feiert gerade hundertjährigen Geburtstag, ich geb Ihnen Adressen von ein paar Gartenbedarfsgeschäften, lassen Sie ein Foto machen und kommen Sie dann her."

Gegenstand des Klagantrags 3) ist die auf S. 75 abgebildete Manuskriptseite eines vom Zweitbeklagten gefertigten Berichts über die erwähnten Spielhallen einschließlich der von dem Chefreporter in der Redaktion angebrachten handschriftlichen Änderungen. Die Bildunterschrift lautet: "Ich liefere das Spielhallen- Manuskript ab. Eigenhändig fälscht Sigi Trikoleit und dichtet Zitate hinein."

Der Klagantrag 4 a) bezieht sich auf die S. 91 f., wo der Zweitbeklagte behauptet, für die Behandlung "politischer Themen" sei fast ausschließlich ein bestimmter Redakteur zuständig. "Entsprechend werden sie abgehandelt. CDU-Hauspostille, Gewerkschaften, Betriebsräte, Arbeitskonflikte, derartige Themen kommen während meiner viermonatigen Tätigkeit bei Bild nicht vor. Fast nur bei Streiks wird so was 'Abwegiges' zum Thema. Und dann kann man sich darauf verlassen: Die Unternehmer haben recht!"

Der Klagantrag 4 b) betrifft die Ausführungen des Zweitbeklagten auf S. 126 des Buches. Danach müsse die "Bild"-Zeitung "rechte Politik auch an den SPD-Wähler, an Arbeiter und Angestellte bringen". Politik müsse daher indirekt gemacht werden, "über Emotionen und Vorurteile: Aufputzen gegen Minderheiten, Schüren von Haß und Angst - am besten anhand unpolitisch scheinender Objekte (Triebtäter, Gastarbeiter): Das bringt die Stimmung, die sich zum kollektiven Schrei nach Todesstrafe, Rübe ab, Draufschlagen verdichten läßt. Strauß und Dregger sind bloß die Fettaugen auf der Suppe des gesunden Volksempfindens. Die Küche, in der sie angerührt wird, ist die "Bild"- Zeitung."

b) Das Landgericht gab der Klage in vollem Umfang statt. Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht durch Teilurteil die Klaganträge 2) und 4 b) ab; dagegen bestätigte es die Verurteilung der Beklagten nach den Klaganträgen 1) und 3). Über den Antrag 4 a) entschied es nicht, weil die Sache insoweit noch nicht entscheidungsreif sei.

c) Der Bundesgerichtshof hat die Anschlußrevision der Beschwerdeführerin zurückgewiesen; auf die Revision der Beklagten hat er die angefochtenen Entscheidungen aufgehoben, soweit in ihnen den Klaganträgen stattgegeben worden war, und insoweit die Klage abgewiesen.

- Strafrechtliches Problem: Strafbarkeit wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat?

Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG) vom 25.06.2012 führt zu Ergänzungen in StGB und StPO

§ 353b StGB -Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Inte-

ressen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder

2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;

2. von der obersten Bundesbehörde

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;

3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 97 StPO (Verbot der Beschlagnahme)

(1) Der Beschlagnahme unterliegen nicht

1. schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b das Zeugnis verweigern dürfen;

2. Aufzeichnungen, welche die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten über die ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Umstände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt;

3. andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten erstreckt.

(2) Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind, es sei denn, es handelt sich um eine elektronische Gesundheitskarte im Sinne des § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Der Beschlagnahme unterliegen auch nicht Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der Ärzte, Zahnärzte, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam einer Krankenanstalt oder eines Dienstleisters, der für die Genannten personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, sind, sowie Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a und 3b genannten Personen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam der in dieser Vorschrift bezeichneten Beratungsstelle sind. Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat oder an einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt

ist, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die Hilfspersonen (§ 53a) der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten das Zeugnis verweigern dürfen.

(4) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Gegenständen unzulässig. Dieser Beschlagnahmeschutz erstreckt sich auch auf Gegenstände, die von den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen ihren Hilfspersonen (§ 53a) anvertraut sind. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Hilfspersonen (§ 53a) der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.

(5) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig. Absatz 2 Satz 3 und § 160a Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend; **die Beteiligungsregelung in Absatz 2 Satz 3 jedoch nur dann, wenn die bestimmten Tatsachen einen dringenden Verdacht der Beteiligung begründen**; die Beschlagnahme ist jedoch auch in diesen Fällen nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

LG Hamburg, Urteil v. 28.08.2009, Az. 324 O 864/06 (Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Bilder aus Geflügelfarm)

Die Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Informationen ist nicht von vornherein unzulässig, da auch sie unter den Schutzbereich des Art. 5 GG fällt. Ob rechtswidrig erlangte Informationen veröffentlicht werden dürfen, hängt davon ab, ob ihr Informationswert im konkreten Einzelfall schwerer wiegt als die durch ihre Beschaffung begangene Rechtsverletzung. Das Veröffentlichungsinteresse kann überwiegen, wenn beschriebene Zustände rechtswidrig sind, da sie offenkundig gegen die Anforderungen an eine artgerechte Haltung i.S.d. § 2 TierSchG verstoßen. Zudem besteht für die Öffentlichkeit ein überlegendes Interesse daran zu erfahren, unter welchen Umständen Hühnereier produziert werden, um sich auf dieser Grundlage eine Einschätzung darüber bilden zu können, ob man den Verzehr von Hühnereiern unter hygienischen, aber auch ethischen Gesichtspunkten weiterhin für tragbar hält.

6. Tendenzschutz

- Freiheit, die Tendenz einer Zeitung festzulegen und beizubehalten
- geschützt im Betriebsverfassungsgesetz: Schutz des Unternehmens gegen etwaige tendenzwidrige Einwirkungen des Betriebsrates

§ 118 Betriebsverfassungsgesetz - Geltung für Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften

- (1) Auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar und überwiegend
1. politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder
 2. **Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, auf die Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Anwendung findet,**
- dienen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, soweit die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebs dem entgegensteht. Die §§ 106 bis 110 sind nicht, die §§ 111 bis 113 nur insoweit anzuwenden, als sie den Ausgleich oder die Milderung wirtschaftlicher Nachteile für die Arbeitnehmer infolge von Betriebsänderungen regeln.
- (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform.

7. Negative Pressefreiheit

- keine Verpflichtung, Unerwünschtes zu veröffentlichen

Bsp: Weigerung, Wahlwerbung zu veröffentlichen

(anders im **Rundfunk**: nach § 24 Abs. 2 RStV besteht ein Anspruch der politischen Parteien auf Einräumung von Sendezeiten)

8. Zugangsrecht zu öffentlichen Veranstaltungen

Versammlungsgesetz

**Abschnitt II
Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen**

§ 6

- (1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen.

Soweit diese Veranstaltungen von Privaten organisiert werden, kommt es zu einer Einschränkung der Vertragsfreiheit und des Hausrechts der privaten Veranstalter

Problem: Bildaufnahmen bei Gerichtsprozessen

BVerfG Beschl. v. 20.12.2011 – 1 BvR 3048/11 (sitzungspolizeiliche An-

ordnung zur Verpixelung)

Der mit einer Verfassungsbeschwerde verbundene Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung richtet sich gegen zwei inhaltsgleiche sitzungspolizeiliche Anordnungen des Vorsitzenden der 2. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main gegenüber der Tageszeitung „Bild“, Angeklagte, Zeugen und Nebenkläger in einem Strafverfahren nur „verpixelte“ abzubilden

1. In dem zugrundeliegenden Strafverfahren sind sechs Personen wegen Umsatzsteuerhinterziehung in hohem Umfange im Handel mit CO²-Emissionszertifikaten angeklagt. Der Prozess war ursprünglich bis März 2012 terminiert. Urteilsverkündung ist nach Auskunft des Gerichts nunmehr voraussichtlich jedoch bereits am 21. Dezember 2011. Der Prozess wurde und wird in nationalen wie internationalen Medien mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, da es sich mit einem vermuteten Gesamtsteuerschaden von über 200 Millionen Euro wohl um einen der größten Wirtschaftsprozesse der Nachkriegszeit handelt und die Taten starke internationale Bezüge aufweisen.

2. Die Beschwerdeführerin, Verlegerin der „Bild“, rügt, durch die sitzungspolizeilichen Anordnungen in ihrem Grundrecht auf Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt zu sein. Den Erlass einer einstweiligen Anordnung hält sie für erforderlich, da sie ansonsten unwiederbringlich daran gehindert sei, in einer den Informationsinteressen der Öffentlichkeit gerecht werdenden Weise eine authentische Berichterstattung einschließlich einer die Angeklagten identifizierenden bildlichen Dokumentation vorzunehmen. Dies stelle für sie einen schweren Nachteil dar. Aufgrund dessen, dass Geschädigter der Fiskus sei, bestünde auch ein besonders großes Interesse der Öffentlichkeit, über die Identität der mutmaßlichen Schädiger informiert zu werden. Auf Seiten der Angeklagten sei zwar eine gewisse stigmatisierende Wirkung zu erwarten. Diese wiege aufgrund der nicht als besonders verwerflich empfundenen Begehungsweise der Angeklagten jedoch nicht besonders schwer. Vielmehr handele es sich um einen Fall nüchterner Wirtschaftskriminalität. Zwei der Angeklagten hätten auch bereits ein Geständnis abgelegt.

3. Als Gründe für die sitzungspolizeilichen Anordnungen teilte der anordnende Vorsitzende der 2. Strafkammer ausweislich eines Schreibens an das Bundesverfassungsgericht in der mündlichen Verhandlung vom 23. November 2011 mit, dass die Eingriffe in die Pressefreiheit aufgrund überwiegender Belange des Persönlichkeitsschutzes der Angeklagten und der Rechtspflege gerechtfertigt seien. Bei den Angeklagten handle es sich lediglich um (mutmaßliche) Zwischenhändler. In ihrer Mehrzahl hätten die Angeklagten bereits Aufklärungshilfe über die Hintermänner geleistet. Vor dem Hintergrund bereits vorgefallener konkreter Gewalttaten und Bedrohungen im persönlichen Umfeld der Angeklagten wäre ernstlich zu befürchten, dass eine nichtanonymisierte Bildberichterstattung weitere Repressalien gegen die Angeklagten erleichtern würde und sie davon abhalten könnte, weiterhin frei zur Sache auszusagen. Ferner entspreche die Bereicherung der Angeklagten an den Taten durch kleinere Handelsmargen bei weitem nicht dem Steuerschaden. Ein besonders herausgehobenes Interesse der Öffentlichkeit bestünde deshalb auch nicht an den Angeklagten selbst, sondern an System und Funktionsweise des Umsatzsteuerkarussells - beziehungsweise Kettenbetrugs, insbesondere im CO²-Emissionszertifikatehandel.

Angesichts der Eilbedürftigkeit musste über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entschieden werden, bevor die Beschwerdeführerin Gelegenheit hatte, zu dem oben genannten Schreiben an das Bundesverfassungsgericht Stellung zu nehmen.

9. Auskunftsanspruch

- in Pressegesetzen einklagbarer Anspruch auf Auskunfterteilung gegenüber Landesbehörden (vgl. § 4 Thüringer Pressegesetz)

siehe auch: Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes – InformationsfreiheitsG (IFG)

- ➔ voraussetzungsloser Rechtsanspruch für Jedermann auf Zugang zu amtlichen Informationen von Bundesbehörden

Problem: Anspruch gegenüber Bundesbehörden?

BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 6 A 2/12

Die Pressegesetze der Länder sind auf den Bundesnachrichtendienst als einer Bundesbehörde nicht anwendbar sind, mangels einer bundesgesetzlichen Regelung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs dieser aber unmittelbar auf das Grundrecht der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. Satz 2 GG gestützt werden kann.

- Behörden können Legitimation verlangen
- Auskunftsverweigerungsgründe im Gesetz benannt (z.B. persönliche Angelegenheiten, Datenschutz)

VG Köln, Urt. v. 27.01.2011 – 6 K 4165/09 (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben)

Der Kläger ist Journalist bei der Tageszeitung BILD. Die Beklagte ist gemeinsam mit dem Beigeladenen zu 2. Eigentümerin des ehemaligen Flughafens Tempelhof. Sie schlossen, vertreten durch die Berliner Immobilienmanagement Gesellschaft mbH (BIM), eine im Eigentum des Beigeladenen zu 2. stehende Gesellschaft, mit der Beigeladenen zu 1. über den Flughafen Tempelhof im Januar 2009 einen Mietvertrag ab. Mit Schreiben vom 06.02.2009 beehrte die die BILD herausgebende Axel Springer AG von dem Beigeladenen zu 2. "Informationen und Akten über das Vergabeverfahren des Mietvertrages Flughafen Tempelhof an den Veranstalter der Modemesse "bread & butter", insbesondere Einsicht in den Mietvertrag. Der Beigeladene zu 2. lehnte den Antrag mit Bescheid vom 13.03.2009 ab. Einen daraufhin erhobenen Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 06.07.2009 - 2 L 43.09 - ab.

Mit Schreiben vom 15.05.2009 beehrte der Kläger von der Beklagten Auskunft darüber, nach welchen Ausschreibungskriterien die Beigeladene zu 1. den Zuschlag bekommen habe, wie hoch der jährliche Mietzins sei, wie der wörtliche Inhalt des Mietvertrages mit Ausnahme persönlicher Daten Dritter laute, wie viele Bewerber es gegeben habe und ob vor Abschluss des Mietvertrages eine Wirtschaftlichkeitsberechnung angestellt worden sei.

Unter dem 22.05.2009 beantwortete die Beklagte den Antrag dahingehend, dass eine Ausschreibung nicht erforderlich gewesen sei, sich verschiedene Interessenten bei der BIM gemeldet hätten und die BIM eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt habe, die eine positive Einschätzung hinsichtlich der Vermietung an die Beigeladene zu 1. ergeben habe. Die Beantwortung der weiteren Fragen des Klägers lehnte die Beklagte unter Hinweis auf die vertrauliche Behandlung geschlossener Mietverträge und des Bestehens der Beigeladenen zu 1. auf dem Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ab.

VG Berlin, Beschl. v. 22. Mai 2012 - VG 27 K 6.09 (Berlin Partner GmbH – Auskunft über eingetriebene Sponsorengelder für das Sommerfest des Regierenden Bürgermeisters)

VG Dresden, Beschl. v. 07.05.2009 – 5 L 42/09 (Erklärungsbogen des sächsischen Ministerpräsidenten)

IV. Schranken der Pressefreiheit

- Art. 5 Abs. 2 GG: **allgemeine Gesetze**
 - = Gesetze, die nicht speziell gegen die Presse gerichtet sind, sondern die dem Schutz eines anderen Rechtsgutes dienen
- Grundrechte anderer
 - ➔ insbesondere das Persönlichkeitsrecht (zur Abwägung siehe MR I)

E. Pflichten der Presse

I. Sorgfaltspflicht

§ 5 Thür Pressegesetz

Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der äußersten, nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Sie ist verpflichtet, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten.

Problem. **Verdachtsberichterstattung**

Zur journalistischen Sorgfaltspflicht gehören unter anderen:

- Gründliche Recherche
- Vollständigkeit der Informationen.

Bei einem Bericht über eine Straftat müssen auch entlastende Hinweise genannt werden.

- Objektive, angemessene Wortwahl, statt reißerischer oder wirklichkeitsverzerrender Formulierungen.
- Hinweise auf die Verwendung von Symbolbildern und Fotomontagen.

II. Impressumspflicht

dient dazu, den in ihren Persönlichkeitsrechten Beeinträchtigten die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte geltend machen zu können

§ 7 Thür Pressegesetz - Impressum

- (1) Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Anschrift der Druckerei und des Verlegers genannt sein, beim Selbstverlag Name und Anschrift des Verfassers oder des Herausgebers sowie die Eigentumsverhältnisse des Verlags.
- (2) Auf den periodischen Druckwerken sind ferner der Name und Anschrift des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so muß das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist kenntlich zu machen für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jeder einzelne verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen; für diesen gelten die Vorschriften über den verantwortlichen Redakteur entsprechend.
- (3) Zeitungen und Anschlußzeitungen, die regelmäßig ganze Seiten des redaktionellen Teils fertig übernehmen, haben im Impressum auch Name und Anschrift des für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteurs und des Verlegers anzugeben.
- (4) Für die Aufnahme des Impressums sind die Druckerei und der Verleger, für die Richtigkeit des Impressums ist der verantwortliche Redakteur - beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber - verantwortlich.

III. Offenlegungspflicht

§ 8 Thür Pressegesetz – Offenlegungspflicht

- (1) Der Verleger eines periodischen Druckwerks muß in regelmäßigen Zeitabschnitten im Druckwerk seine Eigentumsverhältnisse und seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) sowie seine Beteiligung an Unternehmen, die dabei Herstellung, Vertrieb und Anzeigenakquisition übernehmen, offenlegen. Dies gilt insbesondere für die Überlassung der damit verbundenen Rechte. Dies ist bei Tageszeitungen in der ersten Nummer jedes Kalendervierteljahres, bei anderen periodischen Druckschriften in der ersten Nummer jedes Kalenderjahres zu veröffentlichen. Änderungen sind unverzüglich bekanntzumachen.
- (2) Bei der Offenlegung sind mindestens anzugeben:
1. der Inhaber, alle persönlich haftenden Gesellschafter, alle geschäftsführenden Gesellschafter;
 2. die weiteren Zeitungen und Zeitschriften, die der Verlag oder seine Inhaber oder seine

Beteiligten herausgeben;
 3. bei Genossenschaften: die Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Offenlegung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse der Verleger

IV. Anforderungen an verantwortlichen Redakteure

§ 9 Thür Pressegesetz - Persönliche Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur

- (1) Als verantwortlicher Redakteur darf nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer:
1. seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat;
 2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt;
 3. nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist;
 4. wegen einer Straftat, die er durch die Presse begangen hat, nicht unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden kann.
- (2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 gilt nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.
- (3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann das Landesverwaltungsamt in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung erteilen. Die Befreiung kann widerrufen werden.

V. Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Grundsatz der Trennung von Werbung und redaktionellem Teil

§ 10 Thür Pressegesetz - Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Hat der Verleger oder Verantwortliche (§ 7 Abs. 2 Satz 4) eines periodischen Druckwerks für eine Veröffentlichung ein Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen, so muß diese Veröffentlichung, soweit sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist, deutlich mit dem Wort „Anzeige“ bezeichnet werden.

→ i.d.R. Wettbewerbsverstoß nach UWG

Aktuell:

BGH, Beschl. v. 19.07.2012 – I ZR 2/11 („sponsored by“): Vorlage an den EUGH, ob und wie das Schleichwerbeverbot nach LandespresseG mit dem europäischen Recht vereinbar ist.

„Das Berufungsgericht hat den geltend gemachten Unterlassungsanspruch nach §§ 8,3,4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 10 LPresseG für begründet erachtet. Die in Rede stehenden redaktionell aufgemachten Beiträge in dem von der Beklagten verlegten Anzeigenblatt „GOOD NEWS“ seien als entgeltliche Veröffentlichung entgegen § 10 LPresseG nicht in ausreichendem Maße als Anzeigen gekennzeichnet. Die Beklagte habe unter dem Deckmantel eines redaktionellen Artikels Wirtschaftswerbung betrieben. Das strikte Gebot der Kenntlichmachung von Anzeigen werde verletzt, wenn der präzise Begriff der Anzeige – wie im vorliegenden Fall – vermieden und stattdessen ein unscharfer Begriff gewählt werde. Die Kennzeichnung der Beiträge mit den Wörtern „sponsored by“ reiche nicht aus, um den Anzeigencharakter der Veröffentlichungen zu verdeutlichen.“

Problem: Wie die Landespressegesetze macht auch das aufgrund einer europäischen Richtlinie angepasste Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Vorgaben zur verbotenen Schleichwerbung. Im Anwendungsbereich der Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten grundsätzlich keine strengeren als die in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen erlassen, und zwar auch nicht, um ein höheres Verbraucherschutzniveau zu erreichen.

Wenn also die Kennzeichnung als „sponsored by“ dem LandespresseG widerspricht, während sie nach dem UWG erlaubt ist, tritt der Konflikt zutage:

„Müssten die Bestimmung des § 10 LPresseG und dem folgend die entsprechenden Regelungen des Trennungsgebots in den anderen Bundesländern richtlinienkonform in der Weise ausgelegt werden, dass sie nur bei Vorliegen der zusätzlichen lauterkeitsrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen angewandt werden können, wäre die Durchsetzung des presserechtlichen Trennungsgebots im Hinblick auf von Dritten finanzierte redaktionelle Inhalte ausgeschlossen, wenn die Dritten damit keine kommerziellen, sondern beispielsweise allein politische Zwecke verfolgten und daher auch keine Gefahr bestünde, dass Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst werden, die sie ansonsten nicht getroffen hätten.“

EuGH Urt. v. 17. 10. 2012 – C-391/12

Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken verpflichtet die inserierenden Unternehmen, deutlich darauf hinzuweisen, dass sie einen redaktionellen Medieninhalt finanziert haben, wenn dieser Inhalt ihre Produkte oder Dienstleistungen bewerben soll. Fehlt ein solcher deutlicher Hinweis, liegt eine unlautere und damit verbotene Geschäftspraktik des Sponsors vor.

Dieses Verbot ist jedoch grundsätzlich nicht auf den Presseverleger anwendbar, der den gesponserten Beitrag veröffentlicht. Nur dann, wenn er im Namen und/oder Auftrag des Sponsors gehandelt hat, würde auch er von der Pflicht aus der Richtlinie erfasst. Daher bleiben die Mitgliedstaaten befugt, unter Beachtung der Bestimmungen des AEUV, insbesondere derjenigen über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit, den Presseverlegern die Pflicht aufzuerlegen, die Leser auf das Sponsoring von redaktionellen Inhalten aufmerksam zu machen.

F. Der Pressekodex

Deutscher Presserat = Freiwillige Selbstkontrolle der Printmedien in Deutschland

legt 1973 Pressekodex vor = Publizistische Grundsätze

enthält Regeln für die tägliche Arbeit der Journalisten, die die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicherstellen, so z.B.:

- Achtung vor der Wahrheit und Wahrung der Menschenwürde
- gründliche und faire Recherche
- klare Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen
- Achtung von Privatleben und Intimsphäre
- Vermeidung unangemessen sensationeller Darstellung von Gewalt und Brutalität

überarbeiteter Kodex seit 1.1.2007 gültig